

Gola Hümmerich
Datenschutzrecht

Teil 3: Datenschutzrecht der Länder

EDV und Recht

Band 10

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Dr. rer. nat. Herbert Fiedler, Bonn

Teil 1: Das Bundesdatenschutzgesetz · Verfassungsrechtlicher
Datenschutz · Internationaler Datenschutz

Teil 2: Einzelvorschriften des Bundes zum Datenschutz

Teil 4: Datenschutz in der Praxis

1979



J. Schweitzer Verlag · Berlin

Datenschutzrecht

Erläuterte Rechtsvorschriften und Materialien zum
Datenschutz

Teil 3: Datenschutzrecht der Länder

von

Peter Gola

Klaus Hümmerich

unter Mitarbeit von

Lotte Tuner

1979



J. Schweitzer Verlag · Berlin

Peter Gola

Rechtsanwalt, Datenschutzbeauftragter der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, Schloß Birlinghoven, 5205 St. Augustin

Dr. jur. Klaus Hümmerich

Assessor, Datenschutzbeauftragter der Kernforschungsanlage Jülich 5170 Jülich

Dr. jur. Lotte Tuner

Wissenschaftliche Angestellte im Institut für Datenverarbeitung im Rechtswesen der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, Schloß Birlinghoven, 5205 St. Augustin

Zitiervorschlag: Gola/Hümmerich, Datenschutzrecht III, Seite . . .

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Gola, Peter:

Datenschutzrecht : erl. Rechtsvorschriften u. Materialien zum Datenschutz / von Peter Gola ; Klaus Hümmerich. Unter Mitarb. von Lotte Tuner. – Berlin : Schweitzer. Teil 1 u. 2 verf. von Peter Gola ; Klaus Hümmerich ; Uwe Kerstan.

NE: Hümmerich, Klaus.; Kerstan, Uwe:
Teil 3. Datenschutzrecht der Länder. – 1979.
(EDV und Recht ; Bd. 10)
ISBN 3-8059-0495-9

© Copyright 1979 by J.Schweitzer Verlag, Berlin.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: Fotosatz Tutte, Salzweg-Passau · Druck: Karl Gerike, Berlin
Binearbeiten: Dieter Mikolai, Berlin. Printed in Germany

Vorwort

Hiermit legen wir Datenschutzrecht Teil 3 vor. Daß sich das Erscheinen dieses Bandes verzögert hat, ist darauf zurückzuführen, daß die parlamentarische Beratung der Länderdatenschutzgesetze mehr Zeit in Anspruch genommen hat als ursprünglich vermutet worden war. Zwar haben Hamburg und Baden-Württemberg bis heute noch keine Datenschutzgesetze verabschiedet. Das hindert uns aber inzwischen nicht mehr, Teil 3 endlich herauszubringen.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei Frau Dr. Lotte Tuner bedanken, die durch großen Einsatz die Grundlagen für die Erläuterungen im 8. Kapitel gelegt hat. Herr Uwe Kerstan wird an der Herausgabe weiterer Bände dieses Buches nicht mehr beteiligt sein. Wir bedanken uns auf diesem Wege für seine bisherige Mitarbeit.

Unser Dank gilt schließlich Frau Ursula Wollsiefen, die die maschinenschriftliche Fassung unserer Texte besorgt und dabei unermüdlichen Einsatz gezeigt hat. Frau Referendarin Elisabeth Marx war so freundlich, die Anfertigung des Sachregisters zu übernehmen.

Birlinghoven/Jülich, im März 1979

Peter Gola Dr. Klaus Hümmerich

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
8. Kapitel: Die Datenschutzgesetze der Länder	1
I. Rechtsnormen	1
1. Bayerisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (BayDSG)	1
2. <i>Gesetzentwurf der Landesregierung von Baden-Württemberg (Reg.Entw.DSG BW)</i>	11
3. Gesetz über den Datenschutz in der Berliner Verwaltung (BlnDSG)	21
4. Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, Bremen (BrDSG)	31
5. <i>Vorentwurf eines hamburgischen Datenschutzgesetzes (Vorentw. HmbDSG)</i> ..	41
6. Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)	50
7. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)	61
8. Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, Nordrhein-Westfalen (DSGNW)	71
9. Landesgesetz zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, Rheinland-Pfalz (DSG Rh.-Pf.)	83
10. Saarländisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (SDSG)	92
11. Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, Schleswig-Holstein (LDSG SH)	101
II. Erläuterungen	109
1. Vorbemerkung	109
2. Einleitung	110
3. Verhältnis der Landesdatenschutzgesetze bzw. Gesetzentwürfe zum BDSG ...	110
3.1 Konkurrenz des Datenschutzrechts von Bund und Ländern	110
3.2 Historische Aufeinanderfolge der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern	111
3.3 Datenschutzgesetzgebung als noch im Fluß befindliche Rechtsmaterie ...	111
3.4 Tendenzen zur Angleichung und zur Differenzierung zwischen den Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern	112
3.5 Der in § 7 Abs. 2 BDSG geregelte Vorrang der Landesdatenschutzgesetze	113
4. Schwerpunkte der Landesdatenschutzgesetzgebung	113
4.1 Beschränkung auf den öffentlichen Bereich	113
4.2 Beschränkung auf Daten natürlicher Personen	114
4.3 Beschränkung auf EDV	115
4.4 Einführung einer verschuldensunabhängigen Schadensersatzpflicht	115
4.5 Vorschriften zur Wahrung des Gleichgewichts der Gewalten	116
4.6 Bereichsspezifische Regelungen	117
5. Unterschiede zwischen den Regelungen des BDSG und den Landesdatenschutzgesetzen bzw. Gesetzentwürfen	118
5.1 Allgemeine Bestimmungen	118
5.1.1 Aufgabe des Datenschutzes	118
5.1.2 Geregelter Bereich	118

5.1.3 Geschützte Daten	119
5.1.4 Daten mit reduziertem Rechtsschutz	119
5.1.5 Begriffsbestimmungen	120
5.1.6 Zulässigkeit der Datenverarbeitung	120
5.1.7 Datengeheimnis	120
5.1.8 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	121
5.1.9 Datenverarbeitung im Auftrag durch privatrechtlich organisierte Unternehmen, die wirtschaftlich von der öffentlichen Hand abhängig sind	122
5.1.10 Datenverarbeitung durch Unternehmen der öffentlichen Hand, die am Wettbewerb teilnehmen	123
5.1.11 Datenverarbeitung im Rahmen von dienst- und arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnissen	125
5.1.12 Durchführung des Datenschutzes	126
5.1.13 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	127
5.1.14 Technisch-organisatorische Maßnahmen	127
5.2 Datenverarbeitung bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen	128
5.2.1 Datenspeicherung und -veränderung	128
5.2.2 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs	130
5.2.3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs	132
5.2.4 Veröffentlichung der Datenspeicherung	133
5.2.5 Anmeldepflicht von Dateien	134
5.3 Die Überwachung des Datenschutzes (externe Kontrolle)	136
5.3.1 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz	136
5.3.2 Der Beirat	140
5.3.3 Die Datenschutz-Kommission	141
5.3.4 Parlamentsauschuß zur Kontrolle des Datenschutzes	142
5.3.5 Die Aufsichtsbehörden	143
5.3.6 Der Technische Überwachungsverein e.V. (TÜV)	143
5.4 Schutzrechte des Betroffenen	144
5.4.1 Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz	144
5.4.2 Einsicht in das Dateienregister	145
5.4.3 Auskunftsanspruch	145
5.4.4 Rechte auf Berichtigung, Sperrung und Löschung	147
5.4.5 Schadensersatzansprüche	148
5.4.6 Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche	150
5.5 Bereichsspezifische Regelungen	150
5.6 Optischer Überblick	151
III. Literaturhinweise	154
9. Kapitel: Aufsichtsbehördlicher Datenschutz	155
I. Rechtsnormen	155
1. Baden-Württemberg	155
1.1 Datenschutzzuständigkeitsverordnung	155
1.2 Zu den Durchführungshinweisen zum BDSG, Teil 1	155
2. Bayern	155
2.1 Aufsichtsbehördliche Zuständigkeit	155
2.2 Zu den Vollzugsvorschriften zum BDSG, Teil 1	155
3. Berlin	156
3.1 Aufsichtsbehördliche Zuständigkeit	156
3.2 Zu den Verwaltungsvorschriften, Teil 1	156

Inhaltsverzeichnis	IX
4. Bremen	156
4.1 Datenschutzzuständigkeitsverordnung	156
4.2 Ordnungswidrigkeitenverfolgungsverordnung	156
4.3 Zu den Richtlinien zur Anwendung des BDSG, Teil 1	156
5. Hamburg	157
5.1 Anordnung zur Durchführung des BDSG	157
5.2 Zu den Anwendungshinweisen zum BDSG	157
6. Hessen	157
6.1 Datenschutzzuständigkeitsanordnung	157
6.2 Vorläufige Verwaltungsvorschriften zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich, Teil 1	157
7. Niedersachsen	169
7.1 Regelung der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden	169
7.2 Zu den Verwaltungsvorschriften zum BDSG, Teil 1	170
8. Nordrhein-Westfalen	170
8.1 Datenschutzzuständigkeitsverordnung	170
8.2 Zu den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum BDSG, Teil 1	170
8.3 Bekanntmachung zur Registerführung gem. § 39 Abs. 2 BDSG	170
9. Rheinland-Pfalz	172
9.1 Datenschutzzuständigkeitsverordnung	172
9.2 Zu den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum BDSG, Teil 1	172
10. Saarland	173
10.1 Datenschutzzuständigkeitsverordnung	173
10.2 Durchführungshinweis zum BDSG	173
11. Schleswig-Holstein	175
11.1 Datenschutzzuständigkeitsverordnung	175
11.2 Zur Durchführung des BDSG	175
12. Vorläufige Verwaltungsvorschriften zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich	175
I. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze	175
II. Abschnitt: Anforderungen und Maßnahmen für automatisierte Verfahren	179
III. Abschnitt: Maßnahmen für nichtautomatisierte Verfahren	193
II. Erläuterungen	197
1. Überblick	197
1.1 Vorbemerkungen	197
1.2 Grundsätzliches zur Zusammenstellung der Rechtsnormensammlung im 9. Kapitel	197
1.3 Adressen der Aufsichtsbehörden	198
2. Funktion der Aufsichtsbehörden	201
3. Aufgaben der Aufsichtsbehörden	203
3.1 Aufsichtsbehörden gem. § 30 BDSG	203
3.2 Aufsichtsbehörden gem. § 40 BDSG	204
4. Tätigkeit der Aufsichtsbehörden gem. § 30 BDSG	205
4.1 Antrag des Betroffenen	205
4.2 Antrag des Datenschutzbeauftragten	206
4.3 Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Behörden	207
4.4 Auslegungsgrundsätze nach den vorläufigen Verwaltungsvorschriften	207
4.4.1 Abgrenzung zwischen dem dritten und vierten Abschnitt des BDSG	208
4.4.2 Geltung des BDSG bei grenzüberschreitendem Datenverkehr	209
4.5 Befugnisse der Aufsichtsbehörden	210
4.5.1 Das Auskunftsrecht	210
4.5.2 Das Nachschauerecht	210
4.5.3 Die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsbehörde	212

4.6 Sanktionen	213
5. Tätigkeit der Aufsichtsbehörden gem. § 40 BDSG	213
6. Bedeutung des § 30 Abs. 4 BDSG	214
6.1 Zweck der gesetzlichen Regelung	215
6.2 Betriebe im Geltungsbereich der GewO	216
7. Untersagungsmöglichkeiten nach dem StGB	217
8. Rechtsweg gegenüber der Aufsichtsbehörde	217
III. Literaturhinweise	218
10. Kapitel: Die Organisation der ADV auf Länderebene	221
I. Rechtsnormen	221
1. Gesetz über die Datenzentrale Baden-Württemberg (BWEDVG)	221
2. Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (Bay EDVG)	224
3. Verordnung über die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)	227
4. Richtlinien für die Organisation der automatischen Informationsverarbeitung in der hamburgischen Verwaltung	228
5. Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)	229
6. Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nord- rhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW)	233
7. Gesetz über die Datenzentrale Schleswig-Holstein	238
8. Landesverordnung über die Satzung der Datenzentrale Schleswig-Holstein ...	239
II. Erläuterungen	243
1. Vorbemerkungen	243
2. ADV-Organisation auf kommunaler Ebene	246
3. Die ADV-Organisationsgesetze der Länder	248
3.1 Baden-Württemberg	249
3.2 Bayern	249
3.3 Hessen	249
3.4 Nordrhein-Westfalen	250
3.5 Schleswig-Holstein	250
4. Datenschutzaspekte der ADV-Organisation	250
4.1 Datenschutzvorschriften in den Organisationsgesetzen	250
4.2 Gewährleistung des Informationsgleichgewichts	252
4.2.1 Die Informationsrechte der Parlamente	253
4.2.2 Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung	255
4.2.3 Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern	256
4.2.3.1 Bedürfnis Informationssysteme einer gesetzlichen Ermächtigung?	257
4.2.3.2 Abwehrrechte des Bürgers im Bereich der Sicherheitsbehörden ..	259
III. Literaturverzeichnis	259
Anhang	263
1. Evangelisches Kirchengesetz über den Datenschutz	263
2. Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz	265
3. Durchführungsverordnung zum kirchlichen Datenschutzgesetz	265
Sachregister	271

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ADV	automatisierte Datenverarbeitung
ADVG NW	Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung Nordrhein-Westfalen
AKDB	Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Band, Seite)
Bay	Bayern
BayDSG	Bayrisches Datenschutzgesetz
BayEDVG	Gesetz über die Organisation der Datenverarbeitung im Freisaat Bayern
BB	Der Betriebs-Berater (Jahr, Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beisp.	Beispiel
Begr.	Begründung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Band, Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band, Seite)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BlnDSG	Gesetz über den Datenschutz in der Berliner Verwaltung
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (Jahr, Seite)
BR	Deutscher Bundesrat
BrDSG	Bremisches Datenschutzgesetz
BT	Deutscher Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band, Seite)
BW	Baden-Württemberg
BWEDVG	Gesetz über die Datenzentrale Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DANA	Datenschutz-Nachrichten (Heft, Jahr, Seite)
DB	Der Betrieb (Jahr, Seite)

d. h.	das heißt
DISPOL	Informationssystem der Polizei (digitales integriertes Breitband-sondernetz)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Jahr, Seite)
Dr.	Drucksache
DSB	betrieblicher Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzberater (Jahr, Seite)
DSG NW	Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch bei der Datenverarbeitung, Nordrhein-Westfalen
DSG SH	Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, Schleswig-Holstein
DSWR	Datenverarbeitung in Steuer, Wirtschaft, Recht (Jahr, Seite)
DuD	Datenschutz und Datensicherung
DuD	Datenschutz und Datensicherung (Jahr, Seite)
DV	Datenverarbeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahr, Seite)
DVD	Deutsche Vereinigung für Datenschutz, Bonn
DVR	Datenverarbeitung im Recht (Jahr, Seite)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EichG	Eichgesetz
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
Fn.	Fußnote
GaststättenG	Gaststättengesetz
GDD	Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung, Bonn
GesBl	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMD	Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, St. Augustin
GV oder GVBl oder GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt (wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich abgekürzt)
HandwO	Handwerksordnung
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HEPAS	Hessisches Planungsinformations- und Analysesystem
HmbDSG	Hamburgisches Datenschutzgesetz (Vorentwurf)
h. M.	herrschende Meinung
HMG	Hessisches Meldegesetz
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
i. d. R.	in der Regel
IKD	Internationaler Kongreß für Datenverarbeitung
INPOL	Informationssystem der Polizei
Kap.	Kapitel
KDZ	Kommunale Datenverarbeitungszentrale
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KiDSG	Kirchliches Datenschutzgesetz

LDatG oder DSG Rh.-Pf.	Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LOG	Landesorganisationsgesetz
MittVw m.w.N.	Mitteilungen für die Verwaltung der Freien- und Hansestadt Hamburg mit weiteren Nachweisen
NADIS	nachrichtendienstliches Informationssystem
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
online-adl- nachrichten	(Jahr, Seite)
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
ÖVD	Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung (Heft, Jahr, Seite)
PIOS	Personen, Institutionen, Sachen (Informationssystem des BKA)
RegEntw.	Regierungsentwurf
RHO	Rechnungshofsordnung (Hamburg)
RKD	Rechenzentrum für Kirche und Diakonie
Schl.-H. oder SH	Schleswig-Holstein
SDSG	Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch bei der Datenverarbeitung, Saarland
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VO	Verordnung
Vorentw.	Vorentwurf
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Jahr, Seite)
ZParl	Zeitschrift Das Parlament
ZPO	Zivilprozeßordnung

8. Kapitel: Die Datenschutzgesetze der Länder

I. Rechtsnormen

1. Bayerisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bayerisches Datenschutzgesetz – Bay DSG) Vom 28. April 1978 (GVBl 1978, 165)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

Art. 1: Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

- (1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.
- (2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur Art. 15 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Art. 2: Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes – ausgenommen der Sechste Abschnitt – gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gerichte, die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen).
- (2) Besondere Vorschriften über den Datenschutz, über Verschwiegenheitspflichten oder über Verfahren der Rechtspflege gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Art. 3: Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für öffentliche Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme der Art. 14 und 15 sowie des Fünften und Siebten Abschnitts nicht für öffentliche Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in Art. 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

Art. 4: Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in Art. 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn
 1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären.

Art. 5: Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönli-

che oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung;
 2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme namentlich zum Abruf bereitgehalten werden;
 3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;
 4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten;
- ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede öffentliche Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt;
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden;
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

Zweiter Abschnitt. Schutzrechte

Art. 6: Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich – unbeschadet des allgemeinen Petitionsrechts oder anderer Rechte – an den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Vorbringen wenden, daß bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen seine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden.

Art. 7: Einsicht in das Datenschutzregister

- (1) Jedermann kann in das vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geführte Datenschutzregister Einsicht nehmen. Für die Einsichtnahme werden Kosten nicht erhoben.
- (2) Das Datenschutzregister enthält die Angabe der öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten in automatisierten Verfahren verarbeiten, eine Darstellung des Dateinhalts und die Angabe der Stellen, denen Daten regelmäßig übermittelt werden.
- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz veröffentlicht mindestens einmal im Jahr eine Übersicht über den Inhalt des Datenschutzregisters.
- (4) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann sich Auszüge aus dem Datenschutzregister anfertigen lassen.
- (5) Das Nähere zur Ausführung der Absätze 1 bis 4 regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. Dabei können aus Gründen des Gemeinwohls der Inhalt des Datenschutzregisters und der Anspruch auf Einsicht beschränkt werden, insbesondere hinsichtlich solcher Stellen, gegenüber denen nach Art. 8 Abs. 2 kein Auskunftsanspruch besteht.

Art. 8: Auskunftsanspruch

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag von der speichernden Stelle Auskunft zu erteilen über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die Stellen, denen Daten in automatisierten Verfahren regelmäßig übermittelt werden. Ergibt die Auskunft, daß Daten unrichtig sind, werden Kosten, die für die Auskunft erhoben wurden, zurückerstattet.
- (2) Kein Auskunftsanspruch nach Absatz 1 besteht gegenüber
 1. Gerichten und anderen Einrichtungen der Rechtspflege, soweit sie strafverfolgend, strafvollstreckend oder strafvollziehend tätig werden;

2. dem Ministerpräsidenten und den zur Entscheidung über Gnadensachen befugten Stellen, soweit sie in Gnadensachen tätig werden;
3. der Polizei, soweit sie strafverfolgend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig wird;
4. Behörden, soweit sie Steuern verwalten oder strafverfolgend oder in Bußgeldverfahren tätig werden und
5. Verfassungsschutzbehörden.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt im Einzelfall, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der durch Rechtsnorm der speichernden Stelle zugewiesenen Aufgaben gefährden würde;
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde;
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsnorm oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(4) Der Auskunftsanspruch erstreckt sich nicht auf personenbezogene Daten, die nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 gesperrt sind; über sie ist nach pflichtgemäßem Ermessen Auskunft zu geben. Er erstreckt sich ferner nicht auf die Datenübermittlung an Stellen, denen gegenüber nach Absatz 2 kein Auskunftsanspruch besteht.

Art. 9: Berichtigungsanspruch

(1) Der Betroffene kann verlangen, daß zu seiner Person gespeicherte unrichtige Daten berichtigt werden.

(2) Steht die Unrichtigkeit personenbezogener Daten fest, so kann der Betroffene verlangen, daß sie gelöscht werden, wenn richtige Daten nicht ermittelt werden können.

Art. 10: Anspruch auf Sperrung

Der Betroffene kann verlangen, daß zu seiner Person gespeicherte Daten gesperrt werden, wenn

1. er ein berechtigtes Interesse an der Sperrung darlegt oder
2. wenn deren Richtigkeit von ihm bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

Art. 11: Anspruch auf Löschung

Der Betroffene kann verlangen, daß zu seiner Person gespeicherte Daten gelöscht werden, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch Rechtsnorm zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Art. 12: Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch

(1) Der Betroffene kann verlangen, daß eine Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange unterlassen oder beseitigt wird, wenn diese nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung andauert.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Stelle, von der die Beeinträchtigung ausgeht.

Art. 13: Anspruch auf Schadensausgleich

(1) Werden in Ausübung öffentlicher Gewalt Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer besonderen Vorschrift über den Datenschutz in einer anderen Rechtsvorschrift verarbeitet, so haftet für den entstandenen Vermögensschaden der Träger der speichernden Stelle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Der Vermögensschaden wird in Geld ausgeglichen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 250 000 Deutsche Mark je Betroffenenem und je schadenstiftendem Ereignis.

(3) Der Vermögensschaden ist nicht auszugleichen, wenn er auch bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. Dies gilt nicht, soweit der Ge-

schädigte durch die Rechtsverletzung eine vermögenswerte Einbuße in einem durch ein Grundrecht unmittelbar geschützten Rechtsbestand erlitten hat. Entfällt der Schadensausgleich nach Satz 1, kann eine billige Entschädigung geleistet werden.

(4) Hat bei der Entstehung des Vermögensschadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, so ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(5) Für den Anspruch auf Schadensausgleich steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(6) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt. Einzelschriften für die öffentlichen Stellen

Art. 14: Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des Art. 2 oder im Auftrag der dort genannten Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Personen, die in automatisierten Verfahren tätig werden, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Art. 15: Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen dieses Gesetzes personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle);
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle);
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Art. 16: Datenspeicherung und -veränderung

- (1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsnorm der speichernden Stelle zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.
- (3) Zur Berichtigung sind Daten zu ändern, wenn es der Betroffene nach Art. 9 Abs. 1 verlangt oder die Unrichtigkeit der Daten auf andere Weise erkannt wird. Von der Berichtigung sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt wurden; im übrigen liegt die Verständigung im pflichtgemäßen Ermessen.

Art. 17: Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsnorm der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.
- (3) Andere öffentliche Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist jede öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die andere Aufgaben wahrnimmt oder einen anderen räumlichen Bereich hat als die abgebende Stelle. Als andere Stelle gelten auch – ausgenommen in den Finanzämtern – Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben oder anderem räumlichen Bereich.
- (4) Keine Datenübermittlung im Sinne des Absatzes 1 ist die Weitergabe von Daten an eine andere Stelle, die im Auftrag der weitergebenden Stelle deren Daten verarbeitet, sowie ihre Rückgabe an die auftraggebende Stelle.

Art. 18: Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere Stellen als die in Art. 17 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsnorm der übermittelnden Stelle zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte.
- (3) Für die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung.
- (4) Soweit gegenüber öffentlichen Stellen nach Art. 8 Abs. 2 kein Auskunftsanspruch besteht, übermitteln diese nach Absatz 1 keine personenbezogenen Daten an andere Personen oder Stellen, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es erfordert.
- (5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Art. 19: Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) Die Staatsregierung, die Staatskanzlei und die Staatsministerien können durch Rechtsverordnung für bestimmte Sachgebiete die Voraussetzungen näher regeln, unter denen personenbezogene Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden dürfen. Dabei sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen, berechnete Interessen Dritter und die Belange einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung miteinander abzuwägen. In der Rechtsverordnung sind die für die Übermittlung bestimmten Daten, deren Empfänger und der Zweck der Übermittlung zu bezeichnen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann durch Rechtsverordnung auch die Übermittlung anderer personenbezogener Daten, als der in Art. 1 Abs. 2 genannten, näher geregelt werden.

Art. 20: Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn es der Betroffene nach Art. 10 verlangt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch Rechtsnorm zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(2) Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch Rechtsnorm zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn es der Betroffene nach Art. 9 Abs. 2 oder Art. 11 verlangt oder wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

Vierter Abschnitt. Sondervorschriften für bestimmte öffentliche Stellen**Art. 21: Bayerischer Rundfunk**

(1) Für den Bayerischen Rundfunk gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne von Art. 26 ist der Intendant des Bayerischen Rundfunks.

(3) Statt der Art. 27 bis 30 gilt folgendes: Der Intendant des Bayerischen Rundfunks beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrates einen Beauftragten für den Datenschutz im Bayerischen Rundfunk. Der Beauftragte überwacht die Einhaltung des Datenschutzes im Bayerischen Rundfunk. Er ist insoweit an Weisungen nicht gebunden. Bei Beanstandungen verständigt er den Intendanten und den Verwaltungsrat. Er erstattet den Organen des Bayerischen Rundfunks jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit; diesen übermittelt er auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(4) Werden personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet, ist von den Vorschriften dieses Gesetzes im übrigen nur Art. 15 anzuwenden.

Art. 22: Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen

(1) Soweit öffentliche Stellen am Wettbewerb teilnehmen, sind auf sie, auf ihre Zusammenschlüsse und Verbände von den Vorschriften dieses Gesetzes nur der Fünfte Abschnitt – ausgenommen Art. 26 Abs. 2 – anzuwenden. Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl I S. 201), mit Ausnahme des Zweiten Abschnittes und der §§ 28 bis 30 sowie der §§ 38 bis 40, anzuwenden.

(2) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die auf privatrechtliche Kreditinstitute anzuwenden sind.

(3) Die Bayerische Versicherungskammer und ihre Anstalten gelten im Sinne des Art. 17 Abs. 1 als eine einzige Stelle.

Art. 23: Amtliche Statistik

(1) Werden personenbezogene Daten für eine durch Rechtsvorschrift angeordnete statistische Erhebung verarbeitet, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur Art. 15 und der Fünfte Abschnitt.

(2) Das Statistische Landesamt und die anderen speichernden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 nur dem Statistischen Bundesamt, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen sowie den fachlich zuständigen Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände und nur insoweit übermitteln, als es die die statistische Erhebung anordnende Rechtsvorschrift zuläßt und in den Erhebungsdrucksachen bekanntgegeben wird.

(3) Als Rechtsvorschrift im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Genehmigung nach Art. 7 des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik vom 28. Februar 1947 (BayBS I S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65).

Art. 24: Meldebehörden

(1) Abweichend von Art. 18 dürfen die Meldebehörden folgende personenbezogene Daten einzelner bestimmter Betroffener an Personen oder andere nichtöffentliche Stellen übermitteln (Melderegisterauskunft): Namen, akademische Grade und Anschriften.

(2) Abweichend von Art. 18 dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten einer Vielzahl Betroffener nur übermitteln, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Soweit Meldebehörden an andere öffentliche Stellen personenbezogene Daten durch Weitergabe der Meldescheine übermitteln, ist Art. 17 Abs. 1 erst ab 1. Januar 1983 anzuwenden.

Art. 25: Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Personenbezogene Daten dürfen in entsprechender Anwendung des Art. 17 von der speichernden Stelle an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden, soweit die empfangende Stelle die Daten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigt und ausreichender Datenschutz sichergestellt ist.

(2) Soweit personenbezogene Daten nach Absatz 1 an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden, sind die Vorschriften des Fünftens Abschnitts entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt. Überwachung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen

Art. 26: Aufgaben der obersten Dienstbehörde

(1) Die oberste Dienstbehörde ist für die Einhaltung des Datenschutzes in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf hinsichtlich der Datenarten und der regelmäßigen Datenübermittlung der schriftlichen Freigabe durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde. Entsprechendes gilt für wesentliche Änderungen der Verfahren.

(3) Sollen auf einer Datenverarbeitungsanlage personenbezogene Daten aus verschiedenen Verwaltungszweigen verarbeitet werden, dann bedarf es der Zustimmung der beteiligten obersten Dienstbehörden.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unverzüglich mitzuteilen.

Art. 27: Landesbeauftragter für den Datenschutz

(1) Die Staatsregierung ernennt mit Zustimmung des Landtags einen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz an Weisungen nicht gebunden; er untersteht der Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bedient sich einer Geschäftsstelle, die bei der Staatskanzlei eingerichtet wird. Ihre Dienstkräfte werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz ernannt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Dienstvorgesetzter dieser Dienstkräfte. Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden.

(4) Die Personal- und Sachmittel werden im Einzelplan des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei gesondert ausgewiesen.

Art. 28: Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung des Datenschutzes bei allen öffentlichen Stellen. Er führt das Datenschutzregister nach Art. 7.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. Er hat ungehinderten Zutritt zu allen Räumen, in denen öffentliche Stellen Daten verarbeiten.

(3) Für die in Art. 8 Abs. 2 genannten öffentlichen Stellen gilt Absatz 2 nur gegenüber dem Landesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten. Die Sätze 2 und 3 von Absatz 2 gelten nicht, soweit das zuständige Staatsministerium im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet alljährlich dem Landtag und der Staatsregierung einen Bericht über seine Tätigkeit. Er gibt dabei auch einen Überblick über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 15 und regt Verbesserungen des Datenschutzes an.

(5) Der Landtag, der Senat oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem Aufgabenbereich zu überprüfen.

(6) Die Berichte nach den Absätzen 4 und 5 sind im Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzubereiten.

Art. 29: Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus elf Mitgliedern. Es bestellen

sechs Mitglieder der Landtag,

ein Mitglied der Senat,

ein Mitglied die Staatsregierung,

ein Mitglied die kommunalen Spitzenverbände,

ein Mitglied das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger,

ein Mitglied der Verband freier Berufe e. V. in Bayern.

Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre, die Mitglieder des Landtags für die Wahldauer des Landtags bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Arbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Beirat tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landtags.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt an allen Sitzungen teil. Er verständigt den Beirat von Maßnahmen nach Art. 30 Abs. 1. Vor Maßnahmen nach Art. 30 Abs. 2 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Art. 30: Beanstandung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet festgestellte Verletzungen von Vorschriften über den Datenschutz und fordert ihre Behebung in angemessener Frist. Die oberste Dienstbehörde und die Aufsichtsbehörde sind davon zu verständigen.

(2) Wird die Beanstandung nicht behoben, so fordert der Landesbeauftragte für den Datenschutz von der obersten Dienstbehörde und der Aufsichtsbehörde binnen angemessener Frist geeignete Maßnahmen. Hat das nach Ablauf dieser Frist keinen Erfolg, verstündigt der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Landtag und die Staatsregierung.

Sechster Abschnitt. Aufsichtsbehörden für die Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen

Art. 31: Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörden im Sinne von § 30 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sind die Regierungen. Sie führen das Register nach § 39 des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie sind zuständige öffentliche Stellen nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 und § 34 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz die zum Vollzug des Dritten und Vierten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften; soweit andere Geschäftsbereiche berührt sind, auch mit deren Einvernehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörden und der Landesbeauftragte für den Datenschutz tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus. Die Aufsichtsbehörden können auch im Einzelfall mit Zustimmung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Bedienstete der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Vornahme von Handlungen nach § 30 Abs. 2 und 3 und § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes beauftragen, sofern die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 32: Mitwirkung des Technischen Überwachungsvereins

(1) Die Regierungen bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V.; dieser nimmt insoweit eigene Aufgaben wahr. Die Bediensteten des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V. haben die in § 30 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Rechte; auch ihnen gegenüber besteht die in § 30 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Auskunftspflicht.

(2) Der Technische Überwachungsverein Bayern e. V. erhebt für seine Tätigkeit Gebühren und Auslagen. Schuldner ist in den Fällen des § 30 des Bundesdatenschutzgesetzes der Überprüfte, wenn Mängel festgestellt werden, sonst derjenige, der die Tätigkeit veranlaßt; für Unterstützungen des Beauftragten für den Datenschutz (§ 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes) ist Schuldner die natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung des privaten Rechts, die den Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat. Schuldner in den Fällen des § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Überwachte.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gebühren und Auslagen des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V. festzusetzen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen ist nach dem Aufwand und nach der Bedeutung der Leistung für den Schuldner zu bemessen.

Art. 33: Kosten der Regierungen

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Regierungen bestimmt sich nach dem Kostengesetz. Abweichend von Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes gilt jedoch Art. 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

Siebter Abschnitt. Strafvorschrift, Schlußvorschriften**Art. 34: Strafvorschrift**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittel oder verändert oder

2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 35: Änderung des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erhält folgende Fassung:

„Art. 16

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sich ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes ermittelt oder erfaßt worden ist, unbefugt verschafft oder

2. ein solches unbefugt erlangtes Geheimnis unbefugt offenbart oder verwertet.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

Art. 36: Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung des § 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), geändert durch Art. 6a des Haushaltsgesetzes 1977/1978 vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199), wird wie folgt geändert: In der Anlage – Besoldungsordnung B – wird in Besoldungsgruppe 6 vor dem Amt des Ministerialdirigenten – als Direktor des Senatsamts – eingefügt:

„Landesbeauftragter für den Datenschutz“.

Art. 37: Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1978 in Kraft. Abweichend davon treten die Art. 34 und 35 am 1. Juni 1978 und Art. 15 am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Das Datenschutzregister (Art. 7) ist bis zum 1. Januar 1979 einzurichten.

(3) Bis zum 1. Januar 1983 genügt es, wenn die in Art. 8 Abs. 3 Nr. 1, Art. 11 Nr. 2, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 und 3 genannten Aufgaben öffentliche Aufgaben sind. Für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, ihre Verbände sowie die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns ist Satz 1 unbefristet anzuwenden.

2. Gesetzentwurf der Landesregierung von Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz–LDSG) Drucksache 7/2550 v. 11. 11. 77

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1: Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

- (1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.
- (2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 8.
- (3) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten nicht, die durch den Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden; § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2: Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen.
- (2) Für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts sowie die auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Zweckverbände.
- (3) Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten anstelle der §§ 9 bis 14 dieses Gesetzes die §§ 23 bis 27 sowie § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 43 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 3: Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 8 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.
- (2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten die §§ 9 bis 14 und § 21 nicht für die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.
- (3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Land oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gilt der 3. Abschnitt dieses Gesetzes entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen personenbezogene Daten im Auftrag einer der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen verarbeiten. Soweit diese Personen oder Personenvereinigungen personenbezogene Daten im Auftrag eines der in § 2 Abs. 2 genannten Unternehmen verarbeiten, gelten die §§ 38 bis 40 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 4: Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

§ 5: Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 6: Rechte des Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe der §§ 13 und 14 ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt oder nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung,
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder, wahlweise neben dem Recht auf Sperrung, nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung.

2. Abschnitt: Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen**§ 7: Datengeheimnis**

(1) Den im Rahmen von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 8: Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik oder Organisation fortzuschreiben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

§ 9: Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 10: Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

§ 11: Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere Stellen als die in § 10 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte.

(3) Für die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Die übermittelnde Stelle kann die Datenübermittlung mit Auflagen versehen, die den Datenschutz beim Empfänger sicherstellen.

§ 12: Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen geben

1. die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
3. den betroffenen Personenkreis,
4. die Stellen, an die sie personenbezogene Daten regelmäßig übermitteln sowie
5. die Art der zu übermittelnden Daten

unverzüglich nach der ersten Einspeicherung in dem für ihren Bereich bestehenden Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekannt. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen zugänglich zu machen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für das Landesamt für Verfassungsschutz, die Polizeidienststellen, die Behörden der Staatsanwaltschaft sowie für Behörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern,
2. für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 14 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen,
3. für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige auf Grund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind,
4. für personenbezogene Daten von Schülern im Schulbereich, es sei denn, daß sie innerhalb einer Schulart einheitlich für den Bezirk eines oder mehrerer Oberschulämter erhoben werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen das Veröffentlichungsblatt sowie das Verfahren der Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 13: Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eine Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden bezieht.

(4) Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen sowie für bestimmte Tatbestände Ausnahmen von der Gebührenpflicht zuzulassen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Ausnahmen von der Gebührenpflicht sind insbesondere in den Fällen zuzulassen, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzu-

lässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft zur Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat. Im übrigen findet das Landesgebührengesetz Anwendung.

§ 14: Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- (2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.
- (3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, und gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt, es sei denn, daß gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

3. Abschnitt: Überwachung des Datenschutzes bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

§ 15: Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erläßt im Einvernehmen mit den anderen Ministerien die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die obersten Landesbehörden erlassen im Benehmen mit dem Innenministerium jeweils für ihren Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, regeln.

§ 16: Bestellung und Rechtsstellung eines Landesbeauftragten für den Datenschutz

- (1) Es ist ein Landesbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Dieser muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Beamter auf Zeit und wird für die Dauer von acht Jahren berufen.
- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird beim Innenministerium eingerichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Innenministeriums. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt im Benehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- (5) Ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz länger als sechs Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann das Innenministerium einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen; der Landesbeauftragte für den Datenschutz soll dazu gehört werden. Bei einer kürzeren Verhinderung oder bis eine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, führt der leitende Beamte der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz dessen Geschäfte.

§ 17: Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den in § 2 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Ministerien sowie die übrigen in § 2 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des des Datenschutzes beraten.

(2) Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstellen; außerdem hat er auf Anforderung der Landesregierung Berichte zu erstatten. Darüber hinaus erstattet er dem Landtag jedes Jahr bis zum 31. März, erstmals zum 31. März 1979 einen Tätigkeitsbericht. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dem Landesbeauftragten für den Datenschutz selbst und den von ihm schriftlich besonders damit betrauten Beauftragten zu gewähren ist. Satz 2 gilt für die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist.

§ 18: Datenschutzregister

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden (Datenschutzregister).

(2) Die in § 17 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen haben dem Landesbeauftragten für den Datenschutz spätestens gleichzeitig mit der ersten Speicherung insbesondere folgende Angaben einschließlich der Änderungen zu dem Datenschutzregister mitzuteilen:

1. die Bezeichnung der Behörde und sonstigen öffentlichen Stelle,
2. die Bezeichnung der Datei,
3. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
4. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
5. den betroffenen Personenkreis,
6. die Stellen, an die sie personenbezogene Daten regelmäßig übermitteln,
7. die Art der zu übermittelnden Daten.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist von der Mitteilungspflicht nach Absatz 2 ausgenommen. Zu den Dateien der übrigen in § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden führt der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein besonderes Register. Es beschränkt sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck der gespeicherten Daten. Absatz 4 findet auf dieses Register keine Anwendung.

(4) Das Datenschutzregister kann von jedermann eingesehen werden. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann sich Auszüge aus dem Datenschutzregister anfertigen lassen; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Ausführung der Absätze 2 und 3 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 19: Beanstandungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften die-